



STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER ÄNDERUNG DES UNIVERSITÄTSGESETZES 2002

Mit dem Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes soll die Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erfolgen. Zur geltenden Fassung gibt es lediglich eine Änderung des § 66 Abs. 1 UG welcher im § 14h Abs 1a eingebunden wird. Ansonsten werden die §§ 14a bis 14h neu eingefügt.

Die Hochschülerinnen und Hochschülerschaft nimmt zur geplante Novellierung des UG 2002 wie folgt Stellung:

1 ZU DEN §§ 14A BIS 14H DES ENTWURFES ZUM UG 2002

1.1 Ad § 14a leg cit

Es stellt sich die Frage, wie eine Senkung der Drop-Out-Quote und eine Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer erreicht werden soll, ohne die Gesamtzahl der an den Universitäten zugelassenen Studierenden zu verringern, sowie den Anteil der prüfungsaktiven Studien und die Zahl der abgeschlossenen Studien gleichzeitig zu steigern. Dies ergründet sich weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus dem Vorblatt. Auch in der Erläuterung zum Gesetzesentwurf, die allfällige Fragen und Unklarheiten eigentlich beseitigen sollten, wird keine Lösung angeboten. Letztendlich zeigt sich, dass der Gesetzesentwurf auf eine Phase vor Beginn des Studiums bzw. während des ersten Semesters abstellt und so bleibt unergründlich, wie sich diese neue Regelung auf die Drop-Out-Quote während des Studiums auswirken soll. Die ÖH JKU geht entgegen der geplanten Zielsetzung der Novelle eher von einer Erhöhung der Drop-Out-Quote (wie implizit von der Novelle beabsichtigt) aus, welche die niedrige AkademikerInnenquote in Österreich weiter senken wird und keine erkennbare Verbesserung der Studienbedingungen erwarten lässt.

1.2 Ad § 14b leg cit

Unter Abs. 4 des § 14b im Gesetzesentwurf, wird der Begriff Studienplatz erklärt, welcher jedes ordentliche Studium, das von einer oder einem Studierenden prüfungsaktive betrieben wird,



umfasst. In den Erläuterungen wird der Begriff "prüfungsaktiv" mit mindestens 16 ECTS Anrechnungspunkten oder positiv beurteilten Studienleistungen im Umfang von wenigstens 8 Semesterstunden pro Studienjahr im betreffenden Studium erklärt. Fraglich bleibt jedoch wie diese Regelung auf Diplom-, Bachelorsemester im Zuge des Verfassens der Diplomarbeit bzw. Bachelorarbeit, oder Berufstätige anzuwenden ist, da diese für gewöhnlich keine Kurse im Ausmaß der geforderten ECTS-Punkte bzw. der Wochenstunden absolvieren und somit als nicht prüfungsaktiv gemäß § 14b des Gesetzesänderungsentwurfes zählen würden. Letztendlich wird also das wissenschaftliche Arbeiten in Form der Verfassung von Abschlussprüfungen nicht in der Novelle gewürdigt. Hier wird von Seiten der ÖH JKU darauf verwiesen, dass Regelungen für die Berücksichtigung von Studierenden in der Endphase des Studiums getroffen werden müssen, da sich die Anzahl der prüfungsaktiven Studierenden ansonsten noch stärker verzerrt als dies ohnehin der Fall ist.

1.3 Ad § 14f leg cit

§ 14f Abs 2 ermächtigt das Rektorat den Zugang für ein Studium durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln. Dies jedoch nur sofern es sich um eines der in § 14c Abs 2 Z 9 genannten Studien handelt und die Zahl der Studienwerberinnen und -werber die festgelegte Mindestanzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger übersteigt. Durch diese Regelung wird der Senat als Kontrollorgan ausgehebelt. Ob die Regelung, dass der Senat nur die Möglichkeit zur Stellungnahme hat, beabsichtigt ist bleibt auch nach den Erklärungen offen, diese Regelung sollte jedoch angepasst werden, und dem Senat zumindest ein Recht der Mitbestimmung oder mindestens die Möglichkeit ein Veto einzulegen beinhalten. Die ÖH JKU fordert demgemäß, dass ausschließlich der akademische Senat von Universitäten im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung aller Universitätsangehörigen über Zulassungsbeschränkungen und deren Ausformung bestimmen können.

Für etwaige Rückfragen bzw. Verbesserungsvorschläge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für die Österreichische HochschülerInnenschaft der JKU

Hannes Halak (Vorsitzender)